



## **Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft**

In Deutschland wird die Windenergie in den nächsten Jahren einen großen Teil des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien zur Stromversorgung leisten und damit die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele entscheidend unterstützen. Die Windenergie ist aber neben den Zielen Energie einzusparen und der Steigerung der Energieeffizienz nur ein Baustein der Energiewende.

Nordrhein-Westfalen hat nur einen geringen Windenergieanteil an der Stromversorgung. Um die Klimaschutzziele zu erreichen sollte der Anteil in NRW erhöht werden. Dieser muss in erster Priorität durch die Unterstützung für das Repowering alter Anlagen und erst in zweiter Priorität durch die Ausweisung neuer Standorte erfolgen. Repowering im Sinne des NABU bedeutet, den Rückbau alter, ineffizienter sowie aus naturschutzfachlicher Sicht kritischer Anlagen und den teilweisen Ersatz alter Anlagen durch neue, naturverträgliche, effizientere Windenergieanlagen. Diese Definition soll in allen landesweiten Repowering-Konzepten hinterlegt werden.

Die im Koalitionsvertrag genannten Ausbauziele auf mindestens 15 Prozent bis 2020 und die Ausweisung von Windeignungsgebieten auf zwei Prozent der Landesfläche sind aus Sicht des NABU für ein dicht besiedeltes Binnenland sehr ambitionierte Zielsetzungen, die schnell zu Blockaden in der Bevölkerung und zum Scheitern führen können, wenn kein transparentes und sorgfältiges Verfahren zur Standortauswahl etabliert wird. Jedes politische Konzept zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nur so viel Wert, wie es gelingt, die dafür benötigten Flächen räumlich konkret zu verorten und um die notwendige Akzeptanz zu werben.

Für den Ausbau der Windenergie ist es unerlässlich, den Schutz des Landschaftsbildes und der Artenvielfalt zu berücksichtigen, ebenso wie das Ruhe- und

Erholungsbedürfnis der in der Nähe wohnenden Menschen. Jeder Windkraft-Standort muss individuell auf seine Eignung aus ökologischer und ökonomischer Sicht unter Beteiligung der Naturschutzverbände überprüft und das Ergebnis transparent der Öffentlichkeit vorgestellt und öffentlich diskutiert werden.

### **Räumliche Steuerung der Windenergienutzung**

- Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist eine differenzierte Standortprüfung. Die Windenergienutzung sollte sich vorrangig auf bereits durch vorhandene Infrastruktur oder intensive Landnutzung vorbelastete Standorte beschränken wie zum Beispiel an Bundesfernstraßen, Hauptschienenwegen, Hochspannungsfreileitungen und in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten. In der Regionalplanung der fünf Regierungsbezirke NRW's sind geeignete Windvorrangzonen auszuweisen. Der NABU fordert unter Einbeziehung der anerkannten Naturschutzverbände ein Standard-Untersuchungskonzept (StUK) für die Vorprüfung potenzieller Windenergie-Standorte auf Ebene der Regionalplanung und kommunaler Flächennutzungspläne bzw. Teilflächennutzungspläne. Ergänzend sind zusammen mit dem Regionalplan und der (Teil-)Flächennutzungspläne auch Fachgutachten zur Konfliktminderung und möglichen Lösungsansätzen mit konkretem Bezug zum je-

## NABU-POSITION – Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft

- weiligen Naturraum und den betroffenen Arten zu erarbeiten.
- Dabei sollte eine Konzentration auf ausgewiesene Eignungsflächen erfolgen, um Beeinträchtigungen von naturnahen Lebensräumen sowie potentiell betroffene Vogel- und Fledermausarten zu verringern. Flächen des europäischen Natura2000-Schutzgebietsnetzes, Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH- und Vogelschutzgebiete, bekannte Brut- und Rastplätze bedrohter Arten und große unzerschnittene Landschaftsräume sowie planerisch ausgewiesene Bereiche für den Schutz der Natur müssen aus NABU-Sicht auch künftig komplett von Windenergieanlagen freigehalten werden, weil hier durch Bau und Betrieb mit nicht auflösbaren Konflikten zu den Zielen des Naturschutzes zu rechnen ist. Dies gilt auch für die Randbereiche dieser Gebiete, sofern eine Wirkung von Windenergieanlagen auf maßgebliche Schutzziele nicht auszuschließen ist.
  - Auch in Waldgebieten ist in den meisten Fällen eine Windenergienutzung angesichts der ökologischen Beeinträchtigungen durch die notwendigen Baumfällungen, Zuwegungen und der Netzanbindung sowie aufgrund des Tötungsrisikos für streng geschützte Fledermausarten und für Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan oder Uhu, nicht zu rechtfertigen. Besonders wertvolle Waldgebiete (u.a. standortgerechte Laubwälder, Altholzbestände, Prozessschutzflächen und historisch alte Wälder) müssen Tabuzonen für die Windenergienutzung in NRW bleiben. Nach jeweils individueller, naturschutzfachlicher Prüfung können Kiefern- und Fichtenmonokulturen mit einem geringen ökologischen Wert als Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Allerdings sollten mit anerkannten Experten zur Vermeidung von Kollisionen und Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln verbindliche Abschaltalgorithmen mit den Windanlagenbetreibern vereinbart werden.
  - Die Umgebung von Feuchtgebieten, Fließgewässern und Seen sind auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung von Windkraftanlagen freizuhalten.
  - Jede Installation einer Windkraftanlage ist aus Sicht des NABU als raumbedeutsamer Eingriff einzustufen.
  - Unter Berücksichtigung der vorgenannten Standortbedingungen unterstützt der NABU eine größtmögliche Leistungssteigerung der Windenergie durch Repowering auf vorhandenen und durch den Ausbau der Windenergie auf neuen Eignungsflächen. Der Ausbau muss an die Bedingungen des jeweiligen Landschafts- und Naturraums, an den konkreten Standort und an den Stand der Technik angepasst sein. Gleichzeitig muss die Windbranche durch den vorzeitigen Abbau von naturschutzfachlich besonders kritischen Windenergieanlagen aktiv zu einer Entlastung des regionalen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen. Aus Naturschutzsicht kann es dabei gebietsspezifische Argumente für eine Höhenbegrenzung und / oder zeitlich befristeten Abschaltalgorithmen von neuen Windenergieanlagen geben, zum Beispiel in bedeutenden Vogelzugkorridoren.
  - Die Eignung von Vorranggebieten muss von den Körperschaften nachvollziehbar und umfassend nachgewiesen werden. Die Ausweisung ungeeigneter Vorranggebiete muss für unzulässig erklärt werden.
  - Der NABU NRW fordert, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine interkommunale Zusammenarbeit stattfindet, um eine optimale und nachhaltige Flächennutzung im regionalen Raum zu gewährleisten.

### Maßnahmen zum Vogel- und Fledermausschutz

Tierökologische Abstandsempfehlungen u.a. der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sind für die Ausweisung von Vorranggebieten und die Planung von konkreten Standorten für Windenergieanlagen an Land eine wichtige Grundlage. Zum Beispiel sollte zu Horsten von Großvögeln wie Schwarzstorch 3000 Meter und Rotmilan mindestens 1.000 Meter Abstand gehalten werden. Da Rotmilane ihren weltweiten Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland haben, tragen Behörden, Flächenbesitzer, Landwirte, Planer und Betreiber eine besondere Verantwortung für ihren

## NABU-POSITION – Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft

---

Schutz. Daher müssen verstärkt Möglichkeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und des Verdrängungseffektes gefährdeter Arten der Agrarlandschaft im und außerhalb eines Windparks genutzt werden.

- An kritischen Standorten bestehender Windenergieanlagen muss der Betreiber durch ein geeignetes und unter Einbeziehung von unabhängigen und qualifizierten Gutachtern durchgeführtes Monitoring nachweisen, wie groß das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel ist. Der NABU fordert, auch bei bestehenden Anlagen mit einer behördlichen Anordnung und Programmierung von standortbezogenen Abschaltzeiten den Fledermausschutz verbessern.
- Alle Maßnahmen zum Ausgleich und zur Minderung der negativen Wirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse bedürfen einer sorgfältigen wissenschaftlichen Prüfung durch unabhängige Stellen. Artenschutzrechtlich müssen solche Maßnahmen bereits bei der Realisation des Eingriffs wirksam sein und ihre Wirkung durch ein Monitoring belegt werden. Deshalb soll-

te zunächst geprüft werden, ob eine Umsetzung angesichts der zunehmenden Flächenkonkurrenz in der Landwirtschaft überhaupt in signifikanten Umfang garantiert werden kann. Ihre dauerhafte Wirksamkeit muss durch eine langfristig gesicherte Betreuung und Umsetzungskontrolle gesichert sein.

- Da die Datenbasis sowohl für die Ermittlung von Meideabständen als auch für die Kollisionsraten verschiedener Vogelarten immer noch lückenhaft ist, sollte zur wissenschaftlichen Absicherung von naturschutzfachlichen Aussagen eine verpflichtende Meldung von Totfunden eingeführt sowie das Monitoring an bestehenden Windparks nach Definition von einheitlichen Untersuchungsstandards ausgeweitet werden.
- Der NABU NRW setzt sich für eine unterirdische Netzanbindung ein.

Verabschiedet im Rahmen des Landesrates am 16. März 2013 in Dortmund

### Kontakt

**NABU-Landesverband, Josef Tumbrinck, Vorsitzender NABU NRW, Tel. 0211-15 92 51 41,  
E-Mail: [j.tumbrinck@NABU-NRW.de](mailto:j.tumbrinck@NABU-NRW.de)**

**Impressum:** © 2013, Naturschutzbund NABU Landesverband NRW e.V.  
Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, [www.NABU-NRW.de](http://www.NABU-NRW.de). Text: S.Wenzel, J.Tumbrinck, A.Valentin  
Foto: NABU/B. Königs